

## **Umqualifizierung ade!?**

Der Praxismanager aus Vet-Journal der österr. Tierärztekammer  
Ausgabe Oktober 2017

Seit dem 1.7.2017 ist das Sozialversicherungs- Zuordnungsgesetz in Kraft, das Rechtssicherheit für Selbständige im Bezug auf die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen Ihrer tierärztlichen Tätigkeit schafft. Ein heißes Thema gerade bei der Ordinationsvertretung.

### **Problemlage Umqualifizierungen**

Fand ein praxisführender Tierarzt eine Kollegin, die in der Ordination vertritt, unterlag das Vertretungsverhältnis in der Vergangenheit bei Prüfungen der Gefahr einer Umqualifizierung: Dabei wird behördlich – obwohl beide Parteien von einer selbständigen Tätigkeit ausgehen - ein Arbeitsverhältnis unterstellt. In weiterer Folge wurden dem unfreiwilligen Arbeitgeber alle Lohnnebenkosten vorgeschrieben, was bei entsprechenden Säumnis- und Verspätungszuschlägen naturgemäß ins Geld geht.

### **SV- Zuordnungsgesetz**

Zwar unterliegt auch nach dem 1.7.2017 die Beurteilung, ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt, nicht alleine der Entscheidung der am Vertretungsvertrag beteiligten Tierärzte, doch gibt es nunmehr die Möglichkeit schon vor der behördlichen Prüfung Rechtssicherheit zu erlangen. Dabei wendet sich der Vertretungstierarzt mit einem sogenannten *Fragebogen zur Feststellung der Pflichtversicherung* an die zuständigen Versicherungsträger SVA und GKK, die gemeinsam auf Basis der Angaben eine verbindliche Entscheidung treffen: Neue Selbständige oder Arbeitnehmerin.

Der Fragebogen zwingt zur weitgehenden Offenlegung aller (wesentlichen) Umstände der tierärztlichen Tätigkeit, beispielsweise zur Übersendung eines etwaigen schriftlichen Vertrages oder zur namentlichen Offenlegung aller Auftraggeber. Schon diese Erfordernisse legen die Sinnhaftigkeit eines gemeinsamen Vorgehens von Vertretungstierarzt und Praxisführer nahe. Berechtigt eine derartige Prüfung einzuleiten sind aber Vertretungstierarzt und Praxisführer jeweils auch für sich alleine. Ein Antrag auf ein Prüfverfahren kann dabei auch von bereits länger bei der SVA versicherten Tierärzten gestellt werden, *sofern sich wesentliche Umstände geändert haben*. Inwieweit sich aus dieser Möglichkeit ein arbeitsrechtlicher Anspruch durch die Hintertür durchsetzen lässt, bleibt für den Moment offen.

### **Erste Erfahrungen und Bewertung**

Praxistaugliche Erfahrungen gibt es zum neuen SV- Zuordnungsgesetz trotz allgemeiner Begeisterung in den Medien noch nicht. Positiv ist jedenfalls, dass nunmehr bei künftigen Umqualifizierungen bereits vom vermeintlich Selbständigen bezahlte SV- Beiträge auf die Nachzahlung des unfreiwilligen Arbeitgebers angerechnet werden, und dass wohl doch ein Schritt in Richtung Rechtssicherheit erkennbar ist. Voraussetzung ist freilich, dass die Angaben vollständig und richtig gemacht werden und mit der tatsächlichen Vertragsübung übereinstimmen:

So wird es etwa nach wie vor nicht ausreichend sein, vertraglich zu vereinbaren, dass sich der Vertretungstierarzt selbst vertreten lassen darf, wenn diese Bestimmung nicht tatsächlich gelebt wird und wirtschaftlich auf eine persönliche Tätigkeit abgestellt wird. Aus diesem Gesichtspunkt heraus wird es auch sicherlich nicht einfacher „in die Selbständigkeit zu kommen“, ist mit dem SV- Zuordnungsgesetz nämlich keine Änderung der geltenden Rechtslage zu Versicherungsbestimmungen verbunden.

### **Praxistipps**

Wir raten in jedem Fall dazu, die Einleitung eines Prüfverfahrens genau zu überdenken und beim Ausfüllen des Fragebogens auch fachkundige Hilfestellung einzuholen. Um wirklich weitestgehende Rechtssicherheit zu erhalten, müssen Sie trotz Vorliegen eines Bescheides dokumentieren, dass auch der angegebene Sachverhalt tatsächlich dem Vertragsinhalt entspricht (zB Wann haben Sie als Vertretungstierarzt ihre Tätigkeit nicht persönlich erbracht) und dieser Vertrag so gelebt wird, wie man es auf Basis der Angaben im Fragebogen vermuten würde.